



Fachleistungs-differenzierung nach BR/MR in 8 M, E und 9 D, M, E, Ch

SCHULISCHER TEIL DER FACHHOCHSCHULREIFE
Min. zwei aufeinander folgende Halbjahre mit Erfüllung von Abiturprüfungsverordnung §33 berechtigen bei Abgang* zur Beantragung des Abschlusses. Zur Erlangung der Fachhochschulreife muss die praktische Tätigkeit gegenüber dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nachgewiesen werden.

* Die Abmeldung von der Schule muss mindestens drei Monate vorher erfolgen.
** Ein begründeter dritter Versuch kann bei der obersten Schulbehörde beantragt werden.